



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/173-PMVD/2020

5. Oktober 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. August 2020 unter der Nr. 3031/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Militärische Geheimnisse in Sachen Handhygiene“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Beschaffungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfolgen gemäß Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF, und Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergVS 2012), BGBl. I Nr. 10/2012 idgF. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind gemäß § 9 Z 3 BVergG 2018 beispielsweise Vergabeverfahren, sofern der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann. Ob Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden und eine Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung notwendig ist, ist vom Beschaffungsvorgang oder vom Produkt selbst abhängig und in jedem Einzelfall zu überprüfen und zu entscheiden.

Zu 3:

Hiezu verweise ich auf die vom Gesetzgeber in Umsetzung der EU-Richtlinien erlassenen Normen betreffend Beschaffungen im BVergG 2018, die einen persönlichen Geltungsbereich, und im BVergGVS 2012, die einen persönlichen und sachlichen Geltungsbereich regeln. Einen produktbezogenen Geltungsbereich gibt es in beiden Gesetzen nicht.

Zu 4 bis 8:

Hinsichtlich Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2757/J. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Anschaffungspreise von Atemschutzmasken, Einweghandschuhen usw. bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2488/J (Nr. 2507/AB) veröffentlicht wurden.

Zu 9:

Einsatzrelevante Grundlagen des Österreichischen Bundesheeres wurden dadurch nicht bekannt; die Offenlegung geheimer Informationen der anderen Bundesministerien betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV.

Mag. Klaudia Tanner

